Zur Abstimmung über das Frauenstimmrecht im Kanton Bern am 3./4. März 1956

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846186

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zur Abstimmung über das Frauenstimmrecht im Kanton Bern am 3./4. März 1956

Die Berner hatten am 3./4. März die Chance, als erste in der Schweiz den Frauen die Tür zu den politischen Rechten zu öffnen. Bekanntlich hatten die Stimmberechtigten an diesen Tagen über eine Vorlage abzustimmen, welche die Gemeinden *ermächtigt* hätte, durch besondern Beschluss den Frauen für die Gemeindeangelegenheiten das Stimm- und das Wahlrecht zu verleihen.

Aber die Chance wurde nicht benutzt. Mit 52 927 Ja gegen 63 051 Nein wurde die Vorlage verworfen. Und trotzdem fühlen sich die Bernerinnen, die sich intensiv für diese Vorlage einsetzten, durch das Abstimmungsergebnis *ermutigt*. Warum?

Es war dies im Kanton Bern die erste Abstimmung über das Frauenstimmrecht. Dabei ist zu bedenken, dass der Kanton Bern mit seinen 492 Gemeinden eine starke ländliche und auch bäuerliche Bevölkerung hat, die Neuerungen im allgemeinen ablehnend gegenübersteht. Gleichwohl weist nun der Kanton Bern, verglichen mit andern Kantonen, das beste Resultat auf. Es wurden 45,63 % Ja erzielt, ein Ergebnis, das weder im Kanton Genf (1953 = 42,76 % Ja), noch im Kanton Basel-Stadt (1954 = 45,03 % Ja), noch in Baselland (1955 = 43,75 % Ja) erreicht wurde. Was aber noch mehr hervorsticht ist der Umstand, dass insgesamt 72 von 492 Gemeinden eine annehmende Mehrheit aufwiesen. Dabei haben sich die Bundesstadt, die Vorortsgemeinde Muri und das Städtchen Burgdorf besonders rühmlich hervorgetan.

Die Stadt Bern gab 13 553 Ja und 7 704 Nein ab, Muri 645 Ja und 334 Nein, das Städtchen Burgdorf 1213 Ja und 648 Nein. Sie hatten also eine annehmende Mehrheit von nahezu zwei Dritteln. Der Amtsbezirk Bern mit einer Bevölkerung von rund 200 000 in 11 Gemeinden hat 17 992 Ja und 11 514 Nein eingelegt. Wenn er ein Kanton für sich wäre . . .

Aber auch der französisch sprechende *Jura* hat sich lobenswert hervorgetan. Als Ganzes hat er der Vorlage mit 7 457 Ja gegen 7 169 Nein zugestimmt!

Im allgemeinen handelt es sich bei den Gemeinden mit annehmenden Mehrheiten um städtische oder stark industrielle Gemeinwesen. Gelegentlich hat zwar auch eine durchaus ländliche und bäuerliche Gemeinde angenommen, wie z. B. das Oberländer Dorf Schwanden bei Brienz, ferner einige Gemeinden im Jura.

Diese Ergebnisse zeigen unmissverständlich, dass das Frauenstimmrecht an Boden gewinnt. Unseres Erachtens muss aus dem ermutigenden Berner Ergebnis zudem der Schluss gezogen werden, dass ein *schrittweises Vorgehen* am meisten Aussicht auf Erfolg hat. Das haben uns

auch die Erfahrungen während der ganzen Abstimmungskampagne eindeutig bewiesen.

Den Gegnern fehlte es dieser bescheidenen Vorlage gegenüber auf der ganzen Linie an einleuchtenden Argumenten. Sie mussten weitgehend mit „gefühlsbetonten Regungen" fechten. In ihrem Referentenführer gegen die Vorlage, der Geheimdokument bleiben sollte, erklärten sie, die Frauen hätten wirksamere Mittel als das Stimmrecht. Denn „nicht vergeblich gelten Frauentränen als die stärkste Erdenkraft". Da könnten einem wahrlich die Tränen kommen ab so viel Rührseligkeit!

In kontradiktorischen Versammlungen fehlte es auch nicht an höchst erheiternden Pros und Kontras, dank der gegnerischen Logik. Erklärte da z. B. ein gegnerischer Referent, die zarte Seele der Frau würde durch das Stimmrecht Schaden nehmen. Fast im gleichen Atemzug wies er aber darauf hin, dass jeder 6. oder 7. Schweizer eine Ausländerin heirate, was dafür zeuge, wie wenig diesen Ausländerinnen an ihrem Stimmrecht (das sie vorher in ihrem Lande hatten) gelegen sei. — Worauf der um die zarte Frauenseele besorgte Referent gefragt wurde, wie es denn möglich sei, dass sich jeder 6. oder 7. Schweizer für eine Ausländerin entflammen könne, die doch nach seiner Ansicht die zarte Seele wegen ihres Stimmrechts im Ausland verloren habe. —

Besonders kennzeichnend für die ganze Abstimmungskampagne war, dass sich die Gegner nicht offen zeigen wollten. Ein paar wenige Referenten nur stellten sich für kontradiktorische Versammlungen zur Verfügung. Die gegnerischen Artikel in den Zeitungen erschienen durchwegs ohne Namen. In den drei letzten Tagen vor der Abstimmung liess eine anonyme „Vereinigung der Gegner und Gegnerinnen" in den Zeitungen und Anzeigeblättern Inserate gegen die Vorlage erscheinen. Und diese Vereinigung verkündete u. a. in Inseraten, 80 % der Berner Frauen wünschten das Stimmrecht nicht! Dabei hatte diese Vereinigung nicht eine Frauenorganisation hinter sich, während im Aktionskomitee für die Vorlage 20 kantonale Frauenorganisationen vertreten waren, einschliesslich den Bernischen Frauenbund.

Im übrigen aber darf anerkannt werden, dass der Abstimmungskampf anständig war. Ja, in öffentlichen Versammlungen konnten gerade die Gegner die Frauen nicht genug anerkennen und rühmen. Womit sie aber ihrer Schuldigkeit genügt zu haben meinten. Von einer Verunglimpfung der Frauen haben wir nirgends gehört, wie es etwa früher noch vorgekommen sein soll. Die offene Gegenpropaganda war auch schwach; weder wurde von den Gegnern plakatiert noch verschickten sie Flugblätter, wie es vom befürwortenden Aktionskomitee getan wurde.

Das Aktionskomitee für die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde hat gleich nach der Abstimmung vom 3./4. März beschlossen, sich nicht aufzulösen, sondern sein Ziel konsequent weiterzuverfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist so, dass bei der nächsten Runde, die nicht allzu lange

auf sich warten lassen kann, mit einem Sieg der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gerechnet werden darf. Dessen sei man sich sogar in gegnerischen Kreisen klar!

Ob uns vorher ein anderer Kanton den Rang abläuft? Wir möchten es ihm von Herzen gönnen, und folgten ihm umso leichter nach. bo

---

Einwände gegen das Frauenstimmrecht und ihre Widerlegung durch den grossen Rat des Kantons Bern

aus der Botschaft an das Bernervolk zum 4. März 1956

Den Bestrebungen zur Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen in den Gemeinden wird oft entgegengehalten, die Frauen seien ja im Kanton Bern jetzt schon in Vormundschafts-, Schul-, Gesundheits- und Fürsorgekommissionen aller Art wählbar, hätten also Gelegenheit, in diesen Behörden mitzuarbeiten. In Wirklichkeit hat jedoch diese Wählbarkeit den Frauen nur einen geringen Einfluss verschafft, und zwar schon deshalb, weil die allein wahlberechtigten Männer bisher zu wenig Frauen gewählt haben. In mehr als der Hälfte aller in den bernischen Gemeinden bestehenden Fürsorge-, Gesundheits- und Schulkommissionen sass noch im Jahre 1950 keine einzige Frau, und der Anteil der Frauen an der Gesamtmitgliederzahl dieser Kommissionen erreichte nicht einmal einen Fünftel. Die Wählbarkeit in Fürsorge-, Gesundheits- und Vormundschaftskommissionen ist für das Mitspracherecht der Frauen auch deswegen nicht ausreichend, weil solche Kommissionen in vielen Gemeinden gar nicht bestehen.

Der weitere Einwand, die Frauen seien zur sachgemässen Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes nicht fähig, darf in einem Staate mit grundsätzlich gleichen Bildungsmöglichkeiten für Mann und Frau und nach den Beweisen an Tüchtigkeit, Einsicht und Verantwortungsbewusstsein, welche die Frauen bei ihrer Arbeit in der Familie, in der Wirtschaft und in den öffentlichen Diensten erbracht haben, gegenüber einer auf Gemeindeangelegenheiten begrenzten Erweiterung der Frauenrechte wenigstens so lange nicht mit Fug erhoben werden, als die Frauen gar keine Gelegenheit zum Stimmen hatten und dementsprechend keine Beispiele des Versagens vorliegen. Von den Männern können, abgesehen von den wegen geistiger Gebrechen Entmündigten, geistig noch so Schwachbemittelte an allen Entscheidungen in Bund, Kanton und Gemeinde mitwirken. Wer das bedenkt, wird kaum den Frauen die Fähigkeit zum richtigen Gebrauch des Stimmzettels wenigstens in Gemeindesachen absprechen wollen.

Die Befürchtung, eine Erweiterung der Frauenrechte könnte die Erfüllung der Aufgabe der Frau als Erzieherin erschweren, ist ebenfalls nicht begründet. Ein vermehrtes Nachdenken der Frau über Fragen des öffentlichen Wohls und Aussprachen darüber in der Familie können der